



SATZUNG

über die Benutzung des „Haus des Gastes – Heimatbühne“

der Gemeinde Kochel a. See

Präambel

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) nachfolgende Satzung über die Benutzung der „Heimatbühne“

§ 1 Allgemeines

(1) Als öffentliche Einrichtung steht die „Heimatbühne“ mit ihren Einrichtungen den Einwohnern, sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und den zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien/Wählergruppierungen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

(2) Die Überlassung an andere Benutzer kann gestattet werden.

(3) Soweit Räume der „Heimatbühne“ einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, stehen diese einer nicht zweckentsprechenden Nutzung nachrangig zur Verfügung.

(4) Zur Verfügung gestellt werden können grundsätzlich

- der Festsaal mit den dazugehörigen sanitären Anlagen,
- die Bühne und
- die Bühnentechnik.

(5) Die Nutzung der Gaststätte, der Neben-, Lager- und Kellerräume, sowie der Außenanlagen und der Terrasse wird durch einen Pachtvertrag geregelt.

(6) Die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten als Vereinsräume wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Vereinen geregelt.

(7) Die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten als Kino/Filmtheater wird durch eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber geregelt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) ¹Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt. ²Der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses richtet sich nach der von der Gemeindeverwaltung erlassenen Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten und Anlagen, sowie für den Einsatz des Bedienungspersonals und der Technik richtet sich nach der von der Gemeindeverwaltung erlassenen Gebührenordnung.

§ 3 Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen, wenn

- a) die Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
- b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

(2) Die Gemeinde kann bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde,
- b) eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird,
- c) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,

(3) Weitere Versagensgründe für eine Gestattung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

(4) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 4 Entgelt

¹Für die Benutzung der Räume der „Heimatbühne“ wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. ²Aufgrund dieser Ordnung wird das Entgelt in den Benutzungsverträgen festgesetzt.

—

.

2